

## Vorlage für Gemeinde Neuenkirchen

öffentlich  
VO-34-BO-24-689

## Beschluss über die Erhöhung der Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen sowie die 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen

---

|                                                                                                                                                                 |                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Fachbereich Bau und Ordnung<br><i>Bearbeitung:</i><br>Christin Niestaedt                                                        | <i>Datum</i><br>02.10.2024<br><i>Verfasser:</i>                               |
| <i>Beratungsfolge</i><br>Finanzausschuss der Gemeindevertretung<br>Neuenkirchen (Vorberatung)<br>Gemeindevertretung der Gemeinde<br>Neuenkirchen (Entscheidung) | <i>Geplante<br/>Sitzungstermine</i><br><br><br><br><i>Ö / N</i><br>Ö<br><br>Ö |

### Sachverhalt

Gemäß § 3 Nr. 5 des Abwasserbeseitigungsvertrags hat die TAB jährlich bis zum 30.08. eine Gebührenkalkulation vorzulegen und über notwendige Satzungsänderungen zu informieren. Mit Schreiben vom 27.08.2024, erhalten per E-MAIL am 06.09.2024, erfolgte die Mitteilung, dass ab 01.01.2025 die Zusatzgebühr (= Mengengebühr) für die Schmutzwasserbeseitigung um 0,08 €/m<sup>3</sup> zu erhöhen ist. Daraus würde sich eine **neue Zusatzgebühr in Höhe von 3,83 €/m<sup>3</sup>** ergeben.

Sofern die Gemeindevertretung der Erhöhung der Zusatzgebühr zustimmt, ist zeitgleich die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen entsprechend zu ändern.

**Grundsätzlich besteht die Möglichkeit die notwendigen Gebührenanpassungen sowohl über die Mengen als auch über die Grundgebühr zu verteilen. Soweit aus Sicht der Gemeinde der Wunsch besteht, die Grundgebühr anzupassen und dadurch die Mengengebühr zu entlasten, ist die mit der TAB GmbH abzustimmen.**

### Mitwirkungsverbot:

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für

die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

### **Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Erhöhung der Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung **von 3,75 €/m<sup>3</sup> auf 3,83 €/m<sup>3</sup> zum 01.01.2025** und die damit verbundene 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen in der vorliegenden Fassung.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Die Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen**

|                                     |      |
|-------------------------------------|------|
| <input type="checkbox"/>            | Ja   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein |

### **Anlage/n**

|   |                                                                                                         |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 12. Änderungssatzung Neuenkirchen Schmutzwasser (öffentlich)                                            |
| 2 | Mitteilung TAB zur Abwassergebührenkalkulation 2025 und notwendige Satzungsänderungen (nichtöffentlich) |

## 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen

---

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024, (GVOBl. M-V 2024 S. 351), den §§ 1, 2, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am \_\_\_\_\_ die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen (Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser) vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 10.11.2023, folgende Änderung erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasser

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasser-beseitigung in der Gemeinde Neuenkirchen vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 10.11.2023, wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzgebühr beträgt **3,83 €/m<sup>3</sup>**“.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Neuenkirchen, den \_\_\_\_\_

F. Richter  
Bürgermeister

#### Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung öffentlich bekannt zu machen.